



Arbeitszeit- und Pikettreglement für die Gemeindebetriebe und den Bereich Entwässerung der Ge- meinde Bauma

vom 16. August 2023



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlage	1	3
Zweck	2	3
Begriff	3	3

III. Anwendungsbereiche

	Artikel	Seite
Betriebe	4	3
Mitarbeitende	5	3

III. Arbeitszeit

	Artikel	Seite
Blockzeit	6	4
Mittagspause	7	4
Pikettdienst	8	4

IV. Pikettdienst

	Artikel	Seite
Verpflichtung	9	4
Arten	10	4
Anordnung	11	5
Kategorien	12	5
Rapportierung, Entschädigung	13	5
Arbeitseinsätze innerhalb Pikettstellung	14	5

III. Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Inkrafttreten	15	5



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Art. 1 Die rechtliche Grundlage für dieses Reglement bilden Art. 26, Ziff. 2 und Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 sowie Art. 26 der Personalverordnung vom 28. März 2011.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement a) trifft ergänzend zu den Bestimmungen für das Personal der Gemeinde (namentlich zum Merkblatt Arbeitszeit in der jeweils aktuellsten Fassung) Regelungen für die Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Betriebe gemäss Art. 4. b) regelt die Leistung und Entschädigung von Pikettdienst durch Mitarbeitende der Betriebe gemäss Art. 4.
Begriff	Art. 3 Pikettdienst ist die angeordnete Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bei Bedarf. Pikettzeit gilt nicht als Arbeitszeit, wird aber mit einer Lohnzulage entschädigt.

II. Anwendungsbereiche

Betriebe	Art. 4 Als Betriebe im Sinne dieses Reglements gelten abschliessend die folgenden Bereiche der Gemeinde Bauma: - Gemeindebetriebe - ARA / Entwässerung
Mitarbeitende	Art. 5 ¹ Mitarbeitende im Sinne dieses Reglements sind: a) alle Mitarbeitenden der Betriebe gemäss Art. 4, die befristet oder unbefristet mit einem Voll- oder Teilzeitpensum, fest oder im Stundenlohn angestellt sind. b) die Lernenden dieser Betriebe, soweit das Bundesgesetz über die Berufsbildung und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen nicht eine anders lautende Regelung vorsehen. c) Personen, die bei den Betrieben im Sinne dieses Reglements ein Praktikum absolvieren (Praktikanten). ² Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Personen, die nicht in einem Anstellungs-, sondern in einem Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehen oder durch Dritte besoldet sind.



III. Arbeitszeit

Blockzeit	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Blockzeiten für die Mitarbeitenden sind: Montag – Freitag: 07.00 Uhr bis 11:30 Uhr / 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr</p> <p>²Während der Blockzeiten ist die Anwesenheit der Mitarbeitenden am Arbeitsort grundsätzlich erforderlich. Ein späterer Arbeitsbeginn und ein früherer Arbeitsschluss sind im Zeiterfassungssystem zu begründen.</p>
Mittagspause	<p>Art. 7</p> <p>¹Bei einem Tagespensum von mehr als 6 Stunden ist eine Mittagspause von mindestens einer Stunde einzuhalten. Den Zeitpunkt der Mittagspause können die Mitarbeitenden zwischen 11.30 Uhr und 13.30 Uhr frei wählen.</p> <p>²Der oder die Vorgesetzte kann den Zeitpunkt der Mittagspause anordnen, wenn dies der ordentliche Arbeitsablauf gebietet.</p> <p>³Ausgeschlossen bleibt die Nichtgewährung der Mittagspause.</p>
Pikettdienst	<p>Art. 8</p> <p>Es gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich (§ 132 ff.).</p>

IV. Pikettdienst

Verpflichtung	<p>Art. 9</p> <p>Aufgrund der besonderen dienstlichen Verhältnisse in den Betrieben sind alle Mitarbeitenden zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet.</p>
Arten	<p>Art. 10</p> <p>¹Pikettdienst wird als Einsatzleitungspikett, Bereitschaftsdienst oder Grundbereitschaft geleistet.</p> <p>²Beim Einsatzleitungspikett sind die betreffenden Mitarbeitenden telefonisch jederzeit erreichbar, um Führungsentscheide zu treffen oder bei unerwarteten Ereignissen ihr Fachwissen zu Verfügung zu stellen. Sie müssen bei Bedarf zeitnah am Arbeits- oder Einsatzort erscheinen und sind durch die Pikettleistung massgeblich in der persönlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Zu den Pikettleistungen gehören sämtliche Kontrollfahrten und Kontrollgänge in Zusammenhang mit dem Einsatzleitungspikett.</p> <p>³Beim Bereitschaftsdienst halten sich die Mitarbeitenden auf Abruf bereit, um innert 30 bis 60 Minuten am Arbeits- oder Einsatzort zu erscheinen und die Arbeit aufzunehmen.</p> <p>⁴Bei der Grundbereitschaft halten sich die betroffenen Mitarbeitenden dauernd für einen Einsatz bereit oder stellen die Stellvertretung sicher. Die Interventionszeiten werden gemäss Art. 11 Abs. 2 dieses Reglementes im Einzelfall festgelegt.</p>



Anordnung	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Anordnung von Einsatzleitungspikett und Bereitschaftsdienst erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin Gemeindebetriebe und den Leiter oder die Leiterin Bereich Entwässerung.</p> <p>²Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Tiefbau und Werke bezeichnet die Funktionen, welche sich in der Grundbereitschaft befinden und definiert die Interventionszeiten.</p>
Kategorien	<p>Art. 12</p> <p>Der Leiter oder die Leiterin Gemeindebetriebe und der Leiter oder die Leiterin Bereich Entwässerung teilen die gemäss Art. 11 angeordneten Pikettdienste in die folgenden drei Kategorien ein:</p> <p>a) Kategorie I: Pikettdienste mit sofortiger (innert 30 Minuten) Aufnahme der Arbeitstätigkeit ab Aufgebot (Einsatzleitungspikett)</p> <p>b) Kategorie II: Pikettdienste mit Aufnahme der Arbeitstätigkeit innert 60 Minuten ab Aufgebot (Einsatzleitungspikett oder Bereitschaftsdienst)</p> <p>c) Kategorie III: Tätigkeitsfelder mit beschränkter Dringlichkeit (Grundbereitschaft)</p>
Rapportierung, Entschädigung	<p>Art. 13</p> <p>¹Geleisteter Pikettdienst ist auf einem dafür vorgesehenen Rapport zu erfassen und dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Tiefbau und Werke z.Hd. der Finanzabteilung monatlich zur Auszahlung der Entschädigung zuzustellen.</p> <p>²Pikettdienst wird entsprechend den Ansätzen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich vergütet.</p>
Arbeitseinsätze innerhalb Pikettstellung	<p>Art. 14</p> <p>¹Arbeitseinsätze innerhalb der Pikettstellung gelten als Arbeitszeit. Sie sind im Zeiterfassungssystem zu erfassen. Zusätzlich ist der Grund für den Arbeitseinsatz einzutragen.</p> <p>²Die Erfassung und Abrechnung dieser Arbeitszeit richtet sich nach der Personalverordnung und den einschlägigen Merkblättern (Weisungen) der Gemeinde Bauma sowie dem subsidiär geltenden kantonalen Recht.</p>
V. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	<p>Art. 15</p> <p>¹Dieses Reglement tritt am 16. August 2023 in Kraft.</p> <p>²Sämtliche mit ihm in Widerspruch stehende Bestimmungen in Reglementen und Beschlüssen werden damit aufgehoben.</p>



Gemeinde
BAUMA

**Arbeitszeit- und Pikettreglement
Gemeindebetriebe/Entwässerung**
Seite 6 | 6

Genehmigt vom Gemeinderat
am 16. August 2023 (GRB Nr. 2023-159)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber